

Aufhebung der Allgemeinverfügung über die zusätzliche Feststellung einer erheblichen Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus für den Landkreis und Stadtkreis Karlsruhe

Das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt – erlässt nach vorheriger Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Karlsruhe beziehungsweise im Einvernehmen mit dem Stadtkreis Karlsruhe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Karlsruhe – Gesundheitsamt – über die zusätzliche Feststellung einer erheblichen Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus für den Landkreis Karlsruhe vom 13.04.2021 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Karlsruhe – Gesundheitsamt – über die zusätzliche Feststellung einer erheblichen Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus für den Stadtkreis Karlsruhe vom 13.04.2021 wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben. Sie wird zum 21.04.2021 um 00:00 Uhr wirksam.

Begründung

Zu Ziff. 1 und 2:

§ 20 Abs. 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27.03.2021 in der ab 19.04.2021 geltenden Fassung normiert von Rechts wegen im Falle des § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO – allein nach einer seit drei Tagen in Folge bestehenden Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner und unabhängig von einer zusätzlichen Feststellung einer erheblichen Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus – eine Ausgangsbeschränkung. Damit haben sich die bezeichneten Allgemeinverfügungen, die diese letztgenannte Voraussetzung festgestellt haben, inzwischen rechtlich überholt.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügungen für den Landkreis und den Stadtkreis vom 13.04.2021 erfolgt der Rechtsklarheit wegen und nicht etwa, weil keine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus für den Landkreis und Stadtkreis bestehen würde.

Die Feststellung einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 100 gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO, an den § 20 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO anknüpft, wurde für den Landkreis Karlsruhe am 20.03.2021, für den Stadtkreis Karlsruhe am 02.04.2021 getroffen.

Rechtsgrundlage für die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 49 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. §§ 28 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 LVwVfG.

Zu Ziff. 3:

Die Bestimmung des Tags der Bekanntgabe folgt wegen der Dringlichkeit der Regelungsmöglichkeit aus § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe erhoben werden.

Hinweise

- Seit dem 19.04.2021 ist von Rechts wegen entsprechend § 20 Abs. 7 CoronaVO der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkünften in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages nur bei Vorliegen entsprechender triftiger Gründe nach § 20 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 9 CoronaVO gestattet (§ 20 Abs. 7 Satz 2 CoronaVO).
- Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 32 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe an der Infotheke eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe (www.landkreis-karlsruhe.de) abrufbar.

Karlsruhe, den 20.04.2021

Knut Bühler

Erster Landesbeamter